

Der Petent beehrte eine Änderung des im Entwurf veröffentlichten Abfallwirtschaftsplans 2022, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle, dahingehend, dass eine Vorgabe für die Art der Getrenntsammlung in privaten Haushaltungen in Form der sog. „Biotüte“ aufgenommen wird. Insoweit wollte er mit seiner Eingabe erreichen, dass der Biomüll in Rheinland-Pfalz einheitlich mittels Biotüte entsorgt wird.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen vermag.

Als Begründung hat das Ministerium auf eine im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie mit dem Titel „Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien, bundesweite Hausmüllanalyse“ verwiesen. Danach sei die behältergebundene und haushaltsnahe separate Erfassung von Küchen- und Nahrungsabfällen mittels Biotonne in der Breite das einzig adäquate Sammelsystem, mit dem eine mengenmäßig relevante Organikmenge abgeschöpft werden kann. Eine Erfassung über Säcke oder Beutel oder ausschließlich im Bringsystem auf Wertstoffhöfen könne in Einzelfällen mit besonderen Rahmenbedingungen eine Alternative darstellen, eine umfassendere Abschöpfung der Küchen- und Nahrungsabfälle aus dem Hausmüll sei damit aber nicht zu erreichen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die sich im Rahmen ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung gegen die Erfassung mit der Biotonne entschieden haben, seien daher aufgefordert, ihr alternatives Sammelsystem mit Blick auf seine Geeignetheit zur Zielerreichung beständig zu überprüfen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Schließlich habe, so das Ministerium weiter, die fachliche Überprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Gültigkeit der wissenschaftlichen Studie für Rheinland-Pfalz bezweifeln lassen könnten.

Im Übrigen hat das Ministerium auf die regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der privaten Haushalte im Hinblick auf die Getrenntsammlung von Bioabfällen in Rheinland-Pfalz hingewiesen. Die Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen (von der Stadt mit verdichteter Bauweise bis hin zur Einzelhausbebauung im ländlichen Raum) steht nach Auffassung des Ministeriums einer landeseinheitlichen Vorgabe zum Verfahren der Getrenntsammlung entgegen.

Vor diesem Hintergrund enthält der Planentwurf mit der Ziffer 2.1.1.1.1 „Zielwert Anteil Bioabfälle im häuslichen Restabfall“ keine Vorgaben über die Art der Sammlung. Es werden vielmehr die Ziele, die durch die Getrenntsammlung erreicht werden sollen, verfahrensoffen formuliert. Die konkrete Umsetzung dieser Ziele sowie die Organisation der Abfallwirtschaft seien im Übrigen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.